

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen • Bertastr. 5 • 30159 Hannover

Stadt Varel
z. Hd. Herrn Heiko Eilers

nur per E-Mail

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unsere Zeichen: FRI-Varel-Varel
(bitte stets angeben)
Ansprechpartner: Jochen Köpfer
Telefon: 0511 9895-429
Fax: 0511 9895745 - 429
E-Mail: koepfer@fuk.de
Datum: 15. Mai 2023

Sicherheitstechnische Überprüfung des Feuerwehrhauses Varel am 26.4.2023

Sehr geehrter Herr Eilers,

an der o. g. sicherheitstechnischen Überprüfung nahmen folgende Herren teil:

- Heiko Eilers, Fachbereichsleiter Ordnung und Soziales
- Bernd Steffen, Stadtbrandmeister
- Mathias Rothenburg, Ortsbrandmeister
- Meik Eilers, stv. Ortsbrandmeister
- Alexander Cramer, Stadtsicherheitsbeauftragter
- Herbert Kampen, Gerätewart
- Daniel Jentsch, Aufsichtsperson im Vorbereitungsdienst GUV Oldenburg
- Jochen Köpfer, Aufsichtsperson FUK Niedersachsen

Kleinere Mängel wurden vor Ort direkt besprochen und deren Abstellung zugesagt.

1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe

Die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Erster Hilfe wird über die Hilfsorganisationen sichergestellt.

2. Prüfung der Geräte und Ausrüstungen

Die Prüfung der feuerwehrtechnischen Geräte und Ausrüstung erfolgt in der FTZ; dort sind auch die Prüfnachweise vorhanden.

Ortsveränderliche, ortsfeste und stationäre elektrische Betriebsmittel, Haushaltsleitern, Flüssigkeitsstrahler, Kompressoren, Abgasabsauganlage und Tore sowie der Pulverlöschanhänger werden durch entsprechende Fachfirmen, zum Teil den Hersteller, geprüft. Diese Prüfnachweise sind beim Gerätewart zu finden.

Allerdings wurden mehrere Flurförderzeuge vorgefunden, die nicht geprüft waren.

Nach § 37 Abs. 1 DGUV Vorschrift 69 „**Flurförderzeuge**“ hat der Träger des Brandschutzes

dafür zu sorgen, dass Flurförderzeuge, ihre Anbaugeräte sowie die für den Betrieb von Flurförderzeugen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen in Abständen von längstens einem Jahr durch einen Sachkundigen geprüft werden. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

Die nicht geprüften Flurförderzeuge sind umgehend zu prüfen oder sicher der Benutzung zu entziehen.

3. PKW-Stellplätze

Auf der gesamten Liegenschaft sind nur wenige ausgewiesene PKW-Stellplätze vorhanden. Im Alarmfall wird mehrreihig hintereinander auf dem Hof geparkt. Laut Auskunft der Feuerwehr fehlen 12-20 PKW-Stellplätze.

Nach § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ in Verbindung mit Tabelle 1 Punkt 6.2 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen**“ muss die Anzahl der Pkw-Stellplätze mindestens gleich der Anzahl der Sitzplätze der eingestellten Feuerwehrfahrzeuge sein, mindestens jedoch 12 Stück.

Nach § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) und Punkt 1.8 des Anhangs zur ArbStättV müssen Verkehrswege leicht und sicher begangen oder befahren werden können. Die Pkw-Stellplätze sind mit 50 lx zu beleuchten, siehe DIN 14092. Des Weiteren ist auch im Winter ein sicheres Begehen der Verkehrswege zu gewährleisten (Winterdienst).

Die Anzahl der Pkw-Stellplätze ist zu erhöhen. Hierzu wird empfohlen, mit der Feuerwehr Rücksprache zu halten, um die notwendige Zahl zu ermitteln.

4. Alleiniger Zugang im Alarmfall durch die Tore

Der Zugang zum Feuerwehrhaus erfolgt bei Alarm durch die Tordurchfahrt. Hier besteht eine erhebliche Gefahr des Angefahren oder Einklemmt werden von Feuerwehrangehörigen.

Nach § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ müssen Verkehrswege und Durchfahrten von Feuerwehrhäusern so angelegt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden.

Es ist eine weitere Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. Bis zur Einrichtung dieses Zuganges sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein Einklemmt und Angefahren werden von Feuerwehrangehörigen, insbesondere beim Passieren von Tordurchfahrten, zu verhindern. Dazu gehört unter anderem, dass Fahrzeuge nur außerhalb des Feuerwehrhauses besetzt werden dürfen und das Absitzen vor dem Abstellen der Fahrzeuge im Feuerwehrhaus ebenfalls nur außerhalb zu erfolgen hat. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass eingestellte Fahrzeuge im Stellplatzbereich nur bewegt werden, wenn sich dort keine Personen aufhalten bzw. wenn sichergestellt ist, dass Personen Tordurchfahrten nicht passieren.

Hierüber ist eine Anweisung seitens des Ortsbrandmeisters zu erlassen. Es wird empfohlen, die Kenntnisnahme über diese Anweisung von allen Mitgliedern der Ortsfeuerwehr durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

5. Stellplatzgröße / Verkehrswege um die Fahrzeuge

Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen und damit an die Verkehrswege um die Fahrzeuge werden nicht erfüllt, siehe § 12 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“.

Die Breite eines Verkehrsweges um ein Fahrzeug ist ausreichend, wenn zwischen Fahrzeug, Geräten und Gebäudeteilen ein Verkehrsweg von mindestens 0,50 m bei geöffneten Fahrzeugtüren und -klappen verbleibt. Für Umkleidebereiche ist der Abstand zwischen Fahrzeugen und Schutzkleidungen nochmals deutlich zu erhöhen. Ein Freiraum zwischen Fahrzeugen (bei geöffneten Türen und Klappen) und Spinden von 1,50 m (0,50 m Verkehrsweg + 1,00 m Umkleideraum nach Punkt 7.3 Arbeitsstättenrichtlinie ASR A4.1 „Sanitärräume“ für Spinde mit einer Breite von 0,5 m) ist minimal anzusetzen.



Bild 1: Fehrender Verkehrsweg zwischen den Fahrzeugen



Bild 2: Überbelegung ELW-Stellplatz (fehlender Verkehrsweg hinter ELW)

Die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Ein Bestandschutz nach § 28 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ ist auf Grundlage von § 28 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ für dieses Feuerwehrhaus nicht gegeben, da ohne die notwendigen Änderungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind.

Bis zur Errichtung sicherheitsgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein Einklemmt und Angefahren werden von Feuerwehrangehörigen zu verhindern. Dazu gehört u. a., dass die Fahrzeuge nur außerhalb des Feuerwehrhauses besetzt werden dürfen und das Absitzen vor dem Abstellen der Fahrzeuge im Feuerwehrhaus ebenfalls nur außerhalb zu erfolgen hat. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge im Stellplatzbereich nur bewegt werden, wenn sich dort keine Personen aufhalten. Hierüber ist eine Anweisung zu erlassen, die von allen Mitgliedern der Ortsfeuerwehr durch Unterschrift zu bestätigen ist.

6. Unzureichend beheizter Umkleidebereich

Die Fahrzeughalle, in der auch die persönlichen Schutzausrüstungen gelagert werden, ist nicht ausreichend beheizt.

Nach § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) und Abschnitt 3.5 des Anhangs der ArbStättV sowie Tabelle 2 DIN 14092 „**Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen**“ müssen Stellplätze so beheizt werden können, dass eine Raumtemperatur von mindestens 7 °C sichergestellt ist. Im Umkleidebereich ist eine deutlich höhere Raumtemperatur (siehe Punkt

4.2 Abs. 4 **Arbeitsstätten-Richtlinie „Raumtemperatur“ ASR A 3.5**, 21°C) als im Stellplatzbereich festgelegt.

Sind Stellplatz- und Umkleidebereich miteinander verbunden, ist die höhere Raumtemperatur (21 °C) sicherzustellen.

7. Unzulässiger Umkleidebereich

In der Fahrzeughalle werden auch die persönlichen Schutzausrüstungen gelagert.

Nach § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und § 9 „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen“ (GefStoffV) in Verbindung mit Anhang 1, Abschnitt 6 Abs. 6 TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ ist das Umkleiden und das Lagern von persönlicher Schutzausrüstung in Abstellbereichen von Feuerwehrfahrzeugen unzulässig.

Es sind ausreichend große Umkleidebereiche zu schaffen.

8. Kraftbetätigte Tore

An den kraftbetätigten Toren ist außen keine Signalanlage vorhanden.

Gemäß DIN 14092 „Feuerwehrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“ Tabelle 3 Nr. 1 muss beim Einbau von Deckengliedertoren bzw. beim Einbau von Feuerwehrtoren, die nicht im Sichtfeld des Fahrers sind, eine Signalanlage eindeutig anzeigen, wenn die lichte Tordurchfahrtshöhe sicher freigegeben ist.

Außerdem müssen gemäß Abschnitt 6 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Tür und Tore“ (ASR A1.7) wirksame Sicherungen vor mechanischen Gefährdungen bis zu einer Höhe von 2,50 m über dem Fußboden vorhanden sein. Bei ferngesteuerten Toren ist eine Totmannsteuerung nicht möglich, so dass hier andere Schutzeinrichtungen, z. B. Lichtschranken benötigt werden.

9. Nachgerüsteter Zwischenboden in Halle 2

In Halle 2 befindet sich ein Zwischenboden, der nur mittels Leiter zugänglich ist.

Für den eingezogenen Zwischenboden fehlte der Nachweis der zulässigen Belastbarkeit, siehe § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „Arbeitsstättenverordnung“ (ArbStättV) und Punkt 1.3 sowie Punkt 1.5 des Anhangs zur ArbStättV. Die zulässige Belastung ist zu ermitteln und gut erkennbar am Zugang zum Zwischenboden anzubringen.

Leitern müssen während der Benutzung standsicher und sicher begehbar aufgestellt und gegen Umstürzen gesichert sein, siehe § 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Verbindung mit Abschnitt 5.3 des Anhangs 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 13 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“. Über die Leiter dürfen nur Materialien transportiert werden, die einen sicheren Auf- bzw. Abstieg gestatten. Ein Überstieg von der Leiter zum Zwischenboden muss, z. B. durch die Installation eines Haltegriffes, gefahrlos möglich sein, siehe Abschnitt 5 DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“.

10. Rutschfestigkeit des Fußbodens

Der Fußboden in verschiedenen Bereichen des Feuerwehrhauses scheint nicht die notwendige Rutschhemmung aufzuweisen.

Nach § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „Arbeitsstättenverordnung“ (ArbStättV) und Punkt 1.5 des Anhanges zur ArbStättV müssen Fußböden in Räumen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher sowie rutschhemmend sein und dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Die Arbeitsstättenregel ASR A1.5/1,2 „Fußböden“ konkretisiert diese Forderung. Nach Anhang 2 ASR A1.5/1,2 Nummer 26 ist im Bereich der Fahrzeugstellplätze eine Rutschhemmung der Bewertungsgruppe R12 erforderlich. Bewertungsgruppen der Bodenbeläge von benachbarten Räumen dürfen nur um eine Bewertungsgruppe variieren, siehe Punkt 4 Abs. 10.

Fazit

Das Feuerwehrhaus an sich ist viel zu klein, um die vorhandenen Fahrzeuge und die Feuerwehrangehörigen mit Ihrer PSA sicher unterzubringen. Im Außenbereich ist nicht nur die Anzahl der PKW-Stellplätze viel zu gering, durch schlechte Anordnung und Platzmangel müssen die Feuerwehrangehörigen im Alarmfall die Wege der bereits ausrückenden Einsatzfahrzeuge kreuzen und durch die Tore in die Fahrzeughalle laufen. Diese gravierenden sicherheitstechnischen Mängel lassen sich nicht durch Um- oder Anbau beseitigen; es ist ein Neubau des Feuerwehrhauses erforderlich.

Bitte teilen Sie uns innerhalb von drei Monaten mit, welche Maßnahmen Sie getroffen haben bzw. treffen werden, um die bestehenden sicherheitstechnischen Mängel abzustellen.

Aufgrund der gravierenden sicherheitstechnischen Mängel ist folgender Zeitplan einzuhalten:

- a) Einreichung einer genehmigungsfähig Planung für ein neues Feuerwehrhaus bis 1.6.2026
- b) Baubeginn bis 1.6.2027
- c) Fertigstellung und Inbetriebnahme bis 31.12.2028

Bitte halten Sie uns über den laufenden Fortschritt auf dem Laufenden.

Gerne unterstützen wir Sie im Rahmen der Bauplanungsberatung.

Der Stadtbrandmeister und der Stadtsicherheitsbeauftragte erhalten diesen Bericht direkt in Kopie. Bitte leiten Sie ihn an die anderen Teilnehmer weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer
I.A.

